

VRB-Stellungnahme

zum Entwurf des Geologiedatengesetzes (Stand: 11.07.2019)

1. Vorbemerkungen:

Die VRB unterstützt die Ziele des Gesetzentwurfs, das vorkonstitutionelle Lagerstättengesetz zu aktualisieren, geologische Daten auch künftig geordnet zu sichern und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten zu regeln. Die Sicherung geologischer Daten durch die Behörden sowie zum Teil auch deren allgemeine Verfügbarkeit entspricht dem Ziel des BBergG, heimische Rohstoffe nachhaltig zu sichern und zu nutzen.

Grundsätzlich positiv sehen wir auch das Ziel des Entwurfs, private und öffentliche Daten für die Suche nach einem Standort für eine Anlage zur Endlagerung von hochradioaktivem Abfällen nutzbar zu machen.

Der Gesetzentwurf geht aber über sein Ziel hinaus, wenn Bewertungsdaten, die in aller Regel Betriebsgeheimnisse darstellen, an Behörden herausgegeben werden sollen; dies verbunden mit dem Risiko, dass diese Daten über das UIG oder über Instrumente des Geologiedatengesetzes öffentlich werden. Viele Unternehmen, die mit großem Aufwand ihre Bewertungsdaten ermittelt haben und diese sensiblen Informationen intensiv vor Konkurrenten schützen, sehen dadurch ihr betriebliches Vermögen gefährdet. Dies dürfte einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum der Unternehmen an ihren Daten darstellen. Dabei ist auch zu bedenken, dass viele Bewertungsdaten der Unternehmen und insbesondere geologische Daten aus Tagebauen für die Endlager-Standortsuche nicht relevant sind. So kann beispielsweise ausgeschlossen werden, dass die Steinkohlenreviere in NRW und im Saarland oder die Flächen der laufenden Braunkohlentagebaue sowie andere Tagebaubetriebe nach ihrer Wiedernutzbarmachung als Standort für eine Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle in Betracht kommen.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Übermittlung und öffentliche Bereitstellung der wichtigsten unternehmerischen Daten ohne wirtschaftlichen Ausgleich und werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht ausreichend geschützt, wird dies angesichts hoher Investitionskosten für Bergbauvorhaben sowie aufwändiger und langwieriger Genehmigungsverfahren zur Gewinnung von Bodenschätzen die sichere, wirtschaftliche Versorgung der heimischen Wirtschaft mit Rohstoffen stark gefährden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt leider darüber hinaus zuwenig die funktionierende herrschende Praxis der Datenübermittlung. Er lässt zum Teil viel Interpretationsspielraum zu; in einer engen Auslegung könnte man damit laufende Bergbaubetriebe zum Erliegen bringen. Somit entsteht bei den Unternehmen kostentreibender und bürokratischer Aufwand ohne zusätzlichen Unternehmenswert und oft auch ohne zusätzlichen Nutzen für die staatlichen Behörden und die Öffentlichkeit. Zudem sind viele Vorgaben des Gesetzentwurfs für die Datenübermittlung für die Rohstoffe gewinnenden Betriebe im 24/365-Betrieb unpraktikabel.

Eine besondere Vorbemerkung würden wir gern zur Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten machen:

Daten über die Eigenschaften der Rohstoffe, insbesondere Bewertungsdaten sind häufig sensible Geheimnisse der Rohstoffe gewinnenden Unternehmen. Wurden sie einmal an die Behörden übermittelt, kann eine Veröffentlichung – aus welchem Grund sie auch immer geschieht – existenzgefährdende Auswirkungen auf die Unternehmen haben. Die Behörden müssen die Daten dann besonders gut und geordnet verwahren. Die Mitgliedsunternehmen erreichen selbst diese für sie strategisch wichtige Verwahrung nur, indem insbesondere die Bewertungsdaten auf Computern gespeichert werden, die mit dem Internet nicht verbunden sind („Inselcomputer“).

Bei der Einschätzung der „Zurverfügungstellung“ von Daten an Behörden ist leider auch zu bedenken, dass es Risiken durch eine weitere Ausweitung von Gesetzen gibt. So sind beispielsweise sind die Umweltinformations- und Transparenzgesetze des Bundes und der Länder in den vergangenen 10 bis 20 Jahren mehrfach deutlich verschärft worden.

Die geologischen Daten und deren Bewertung sind für die Rohstoffindustrie das, was die F&E-Daten für andere Branchen wie Pharma, Chemie oder Automobilbau sind, nämlich bedeutende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Insbesondere Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG), aber auch Fachdaten bilden bei der Herstellung industrieller Vorprodukte, z.B. Industriemineralen, das Basiswissen über die Leistungs- und Produktionsfähigkeit der Bergbaubetriebe. Die Betriebe erkunden zunächst Lagerstättenbereiche flächendeckend mit bestimmten Bohrlochabständen. Daraus ergeben sich die sog. Fachdaten, wobei hier die Schichtenverzeichnisse von besonderer Bedeutung sind. Anhand dieser Fachdaten lässt sich erkennen, ob und in welcher Ausdehnung und Mächtigkeit und unter welchem Deckgebirge Vorkommen anstehen, die sich potentiell zur Produktion z. B. von Industriemineralien eignen.

Schon daraus kann ein Wettbewerber des erkundenden Betriebes erkennen, wie weit die Rohstoffreserven des Wettbewerbers reichen könnten und unter welchen Kosten dies geschehen müsste. Ist z.B. die Abraummächtigkeit hoch, steigen die Gewinnungskosten, weil jede Tonne Abraum mehr Kosten zur Beseitigung und Aufhaldung verursacht. Deshalb sind schon die Fachdaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen.

Noch wesentlich sensibler wird es bei den Bewertungsdaten. Die Betriebe analysieren die bei den Explorationsbohrungen gewonnenen Gesteinsproben aufwändig im Hinblick auf ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften. Dadurch wird festgestellt, ob sich das anstehende Material nicht nur potentiell, sondern auch tatsächlich zur Herstellung der jeweiligen Produkte eignet. Für die Produktion reicht es nicht, dass geologische Formationen einer bestimmten Bodenschatzkategorie zuzuordnen sind. Vielmehr muss der Bodenschatz zusätzlich bestimmte chemische und mineralogische Eigenschaften erfüllen, um sich für die Produktion bestimmter hochwertiger Produkte zu eignen. Wenn Wettbewerber an solche Bewertungsdaten gelangen, können sie exakt berechnen, wie lange, welche Produkte des betreffenden Unternehmens, mit welchen Kosten hergestellt und wie lange die entsprechenden Kunden beliefert werden können.

Die Produktion des Industrieminerals Quarzsand soll dies beispielhaft verdeutlichen:

Hochreine Quarzsande sind notwendiger Bestandteil für die Produktion von Glas, Gießerei(form)sanden, bauchemischen Produkte (Fliesenkleber, Edelputze etc.), Wasserglas für die chemische Industrie und vielem mehr.

Zunächst erkundet das Unternehmen durch flächenhafte Bohrungen, ob in einem bestimmten Bereich Sande anstehen, bei denen es sich potentiell um Quarzsande handeln kann. Wird es fündig, weil Bohrungen in ausreichender Mächtigkeit helle und homogen anstehende Sande zeigen (Fachdaten), werden die Bohrproben analysiert (Bewertungsdaten). Bei Quarzsanden für Zwecke der Glasproduktion sind die Eisengehalte entscheidend. Zu hohe Eisengehalte färben das Glas grün. Also eignen sich nur Sande mit sehr geringen Eisengehalten zur Herstellung von Glas. Bei Sanden für die Gießereiindustrie (Formsande) spielt der Eisengehalt eine untergeordnete Rolle. Dafür muss die Lagerstätte eine möglichst hohe Fraktion grobkörniger Sande mit runder Kornform aufweisen und frei von Huminstoffen sein. Zu feine und / oder „kantige“ Sande eignen sich nicht für den Bau von Gussformen, da diese dann zu wenig durchlässig für die beim Gussvorgang entstehenden Gase sind. Huminstoffe vertragen sich nicht mit den Harzen, die zum Bau der Gussformen verwendet werden. Bei den Bauchemischen Produkten kommt es u.a. wiederum auf die Helligkeit der Sande an.

So hat jeder Anwendungsbereich seine eigenen komplexen Anforderungen an die spezifischen Eigenschaften des Bodenschatzes. Was für den Bereich der hochreinen Quarzsande beschrieben wurde, lässt sich ohne weiteres auf andere Industrieminerale wie Kaolin, Tone, Gips etc. übertragen.

Die Bewertungsdaten sind somit das „Kernwissen“ über die Leistungsfähigkeit und Zukunftsperspektive eines Betriebes. Umgekehrt lässt sich erkennen, welche Märkte aus welchen Konkurrenzbetrieben nicht oder nicht mehr lange beliefert werden können und wo ein Wettbewerber „angreifen“ kann. Ebenso werden Produktionskosten im Wettbewerb völlig transparent. Um bei dem Beispiel Quarzsand zu bleiben: Fördert ein Betrieb aus einer Lagerstätte mit vergleichsweise hohen Eisengehalten und liefert trotzdem an Glasproduzenten, muss er in eine Anlage zur Abreicherung von Eisen (Magnetscheider, Wendelscheider) investiert haben.

Das verdeutlicht, dass es sich bei den Bewertungsdaten mit um die sensibelsten Geschäftsgeheimnisse handelt, die eines besonderen Schutzes bedürfen.

Alle im Folgenden genannten Vorschläge wirken sich auf die Suche nach einem Endlagerstandort als wichtigem Bestandteil des Gesetzeszwecks nicht aus. Wir bitten daher, die folgenden Vorschläge zu berücksichtigen:

2. Im Einzelnen:

§ 2 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Die Daten aus der Baugrunderkundung zur Gründungsuntersuchung von Bauwerken werden nicht „zum Zweck geologischer Untersuchungen“ gewonnen, sondern um das mechanische Verhalten des Baugrundes zu ermitteln. Es dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass das Geologiedatengesetz für diesen Sachverhalt nicht gelten soll.

Die Formulierung in § 2 Absatz 3 Satz 2 ist unseres Erachtens dazu nicht klar genug, zumal § 3 Absatz 2 Ziffer 1 dazu auch im Widerspruch steht („geotechnische Messungen, Aufnahmen des Bodens, sonstige Erkundungsmethoden“). In der Vergangenheit hat es leider zuweilen schwierige Diskussionen mit Behörden mit Bezug zu Daten aus Baugrunduntersuchungen anhand des Lagerstättengesetzes gegeben.

Im neuen GeolDG sollte klar formuliert werden, dass Daten aus Baugrunduntersuchungen nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst sind.

§ 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Gemäß § 8 Satz 1 müssen alle geologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung der zuständigen Behörde (in der Regel dem Geologischen Dienst) angezeigt werden. Dies ist in vielen laufenden Gewinnungsbetrieben nicht möglich. Im Braunkohlenbergbau z.B. werden fallbezogen täglich bzw. wöchentlich geologische Aufnahmen zur Betriebs- und Qualitätssteuerung durchgeführt. Die betrieblichen Anforderungen kommen teilweise sehr kurzfristig. Auch im Rahmen von Böschungsumbildungen muss teilweise unmittelbar gehandelt werden. Häufig kommen die Aufträge für bergschadenskundliche Bodenuntersuchungen ebenfalls sehr kurzfristig.

Das behördliche Anliegen, informiert zu werden, können wir im Grundsatz nachvollziehen. Unseres Erachtens müssen aber schon aus praktischen Gründen genehmigte Gewinnungsbetriebe von der Anzeige- und Übermittlungspflicht „14 Tage vorher“ ausgenommen werden. In diesen Betrieben werden auch andere Instrumente bereits sinnvoll und wirksam angewandt: Über das BBergG und die MarkscheitBergV besteht bereits eine Archivierungspflicht sowie Mitteilungspflicht von geologischen Daten in Form von geologischem Riss, Grundwasserriss und Bohrlochbild an die Bergbehörde. Zudem sind in der Regel praktikable Formen der Datenübermittlung an die geologischen Dienste etabliert, die den Anforderungen laufender oberflächennaher Gewinnungsbetriebe gerecht werden. Im Rahmen von „Quartals- oder Jahresversickungen“ werden Daten aller Bohrungen des entsprechenden Quartals oder Jahres digital übermittelt. Diese Daten umfassen eine Liste mit den Bohrungen, die u. a. das Datum der Fertigstellung und die Standortkoordinaten enthalten. Weiterhin werden die Schichtenverzeichnisse verschickt (siehe § 3 Lagerstättengesetz). Eine Übermittlung von Qualitätsdaten, wie Laboranalysen zur Kohle bzw. von Sedimenten ist nur für bestimmte Bohrungen (z. B. Disulfidbohrungen) geregelt. Die Anzeige für Bohrungen ist grundsätzlich über die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren geregelt.

Eine darüber hinaus gehende Anzeige- und Übermittlungspflicht ist nicht sachgerecht und würde die Steuerung eines 24/365-Gewinnungsbetriebes unter Qualitäts- und Sicherheitskriterien stark erschweren und in manchen Fällen unmöglich machen.

Solcherlei Daten aus laufenden Tagebauen sind auch für die Standortsuche für ein Endlager unerheblich, zumal nicht zu erwarten ist, dass die Flächen der laufenden Braunkohlentagebaue oder anderer Übertagebetriebe als Endlager-Standort in Erwägung gezogen werden.

Eine nachgehende und gesammelte Anzeige erscheint auch bei der Gefahrenabwehr im oberflächennahen Bergbau bzw. der Sicherung verlassener Tagesöffnungen sinnvoll. Hierbei geht es um die Erkundung bergbaubedingter Hohlräume des Untergrunds vornehmlich auf öffentlichen und privaten Grundstücken im Einverständnis mit dem Eigentümer einschließlich der Sicherung des Baugrundes und der Abwehr einer Gefährdung. Der konkreten Maßnahme ist in der Regel eine Analyse der geologischen und bergbaulichen Situation auf Basis der verfügbaren Unterlagen durch ein zertifiziertes Risikomanagement vorangestellt, die im Zuge der weiteren Erkundungsarbeiten vor Ort stetig und kontinuierlich verifiziert, angepasst und verändert werden muss. Häufig sind Ansatzpunkte, Richtung, Neigung und Länge der vornehmlich im Spülverfahren durchzuführenden Bohrungen an die vorgefundene Situation anzupassen, so dass vielfach erst mit Abschluss der Arbeiten ein vollständiges Abbild des Untergrundes und die Wirksamkeit der Gefahrenabwehr dargestellt werden kann. Mit Blick auf das Privatinteresse des Grundeigentümers stehen die Ergebnisse derzeit vereinbarungsgemäß nur den Beteiligten (Grundeigentümer, Bergbauunternehmen, Bergbehörde) zur Verfügung.

Wir schlagen daher einen neuen § 8 Abs. 4 vor:

„Sofern geologische Untersuchungen in einem genehmigten Gewinnungsbetrieb zur Betriebs- oder Qualitätssteuerung oder bei der Gefahrenabwehr im oberflächennahen Bergbau bzw. der Sicherung verlassener Tagesöffnungen durchgeführt werden, können die verpflichteten Personen die Anzeige nach Satz 1 auch durch nachgehende quartalsweise oder jährliche Meldungen übermitteln.“

§ 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Zu § 9 Absatz 1 Satz 1

Die Bereitstellungsfristen für die Fachdaten gemäß § 9 von drei Monaten sind zu eng bemessen. Es sollte eine jährliche Mitteilung aller im Vorjahr ermittelten Fachdaten möglich sein.

Zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. b

Bisherige und funktionierende Praxis ist die Übergabe von aufgearbeiteten Daten in Berichtsform. Die bewertungsfreie Übergabe der Messdaten (Rohdaten)

halten wir für wenig sinnvoll. Fachdaten, die mittels Test- und Laboranalysen und anderen Messverfahren gewonnen werden, sind in der Regel ohne Bewertung nicht anwendbar.

Abgesehen von diesen praktischen Überlegungen dürfte die verpflichtende Übergabe von Rohdaten auch einen ungerechtfertigten Eingriff in Betriebsgeheimnisse und in das Eigentum darstellen: Die Aspekte des Geheimnisschutzes und des Eigentums als durch Art. 12, 14 GG geschützte Interessen dürften auch die in der Begründung zu § 9 (Einleitung) genannten anderen grundrechtlichen Aspekte überwiegen. Dabei streitet der Aspekt der Veröffentlichung für den Geheimnisschutz, weil eine Veröffentlichung von Fachdaten gemäß § 27 gerade beabsichtigt ist.

Zu § 9 Absatz 1 Nummer 5

Für die hier angestrebte Übergabe von Test- und Laboranalyse-Ergebnissen gilt das soeben zu Nummer 1 Buchst. b Gesagte. Insbesondere dürften die Aspekte des Geheimnisschutzes, durch Art. 12, 14 GG geschützte Interessen, auch die in der Begründung zu § 9 (Einleitung) genannten anderen grundrechtlichen Aspekte überwiegen. Dabei streitet der Aspekt der Veröffentlichung für den Geheimnisschutz, weil eine Veröffentlichung von Fachdaten gemäß § 27 gerade beabsichtigt ist.

Zu § 9 Absatz 1 Satz 3

Die gesetzliche Möglichkeit, seitens der Behörde die Übergabe von bis zu 50 % der vorhandenen Bohrkerne zu verlangen, ist ein erheblicher und vermutlich unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentum der Unternehmen. Er sollte unter den folgenden Aspekten nochmals überprüft werden: In einem laufenden Bergbaubetrieb fallen täglich Bohrkerne und Proben an. Sollte die zuständige Behörde von dem Recht Gebrauch machen, kann das Erkundungsgeschäft deutlich beeinträchtigt werden. Der organisatorische und logistische Aufwand wäre enorm. Bei tiefen Untersuchungsbohrungen sind für die Gewinnung von Bohrkernen Kosten von bis zu 1.000 € pro Bohrmeter zu veranschlagen. Die Bohrkerne stellen damit ein wirtschaftliches Gut dar. Um einen abzugebenden Bohrkern aus 300 m Teufe zu ersetzen, wären somit beispielsweise Aufwendungen von 300.000 € erforderlich. Außerdem gilt zu beachten, dass das Bohrverfahren einer Bohrung so gewählt ist, dass genau die für eine weiterführende Analyse benötigte Probenmenge entnommen werden kann. Für zusätzliches Probenmaterial müsste der Bohrlochdurchmesser vergrößert werden, was sich deutlich auf die Kosten der Bohrung auswirkt.

Wir regen dringend an, in § 9 Abs. 1 Satz 3 die Worte “und ihr ist ein höchstens hälftiger Anteil vorhandener Bohrkerne, und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben“ zu streichen.

Forderungen und Vorschläge zu § 9:

In § 9 Absatz 1 Satz 1 (Eingangssatz) wird die Zahl 3 durch die Zahl 12 ersetzt.

In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und ist ihr ein höchstens hälftiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben“ gestrichen.

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird gestrichen.

§ 9 Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.

§ 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Zu § 10 Absatz 1 Satz 1

Analog zum Petition zu § 9 sollte auch hier eine jährliche Mitteilung der im Vorjahr ermittelten Bewertungsdaten möglich sein.

Sofern die Bewertungsdaten der geologischen Untersuchung Eingang in ein Genehmigungsverfahren gefunden haben, sollte die Übermittlung frühestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung genügen.

Vorschlag:

„Sofern die Bewertungsdaten der geologischen Untersuchung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens übermittelt wurden, sind die Bewertungsdaten der zuständigen Behörde spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigungsentscheidung zu übermitteln“.

Zu § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Für diese Vorschrift stehen augenscheinlich Regelungen aus den Niederlanden und Großbritannien zur dortigen Erdöl-/Erdgas-Exploration Pate, denn dort stehen die geologischen Modelle meist schon vor der Förderung fest und ändern sich kaum noch. Die erstellten räumlichen Modelle stellen jedoch in anderen Betrieben, so in vielen Tagebauen, immer nur einen zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Stand dar. Jede weitere Erkundung verändert die Datengrundlage und damit das Modell. Eine ständige Übergabe von Modellen und deren Dokumentation ist kaum realisierbar; sie ist jedenfalls unverhältnismäßig.

Wir bitten dringend, im Hinblick auf die künftige Verwaltungspraxis zumindest in der Begründung klarzustellen, dass „für die geologische Landesaufnahme oder

für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ die laufende Modellübermittlung nicht erforderlich ist.

Zu § 10 Absatz 2 Nr. 2 und 3

Die Art der Daten, die in § 10 Absatz 2 Nr. 2 und 3 angesprochen werden, werden in der Regel bereits im Zuge der Betriebsplanverfahren an die zuständige Behörde übermittelt. Wir bitten sicherzustellen, dass es durch das GeoldG nicht zu überflüssigem doppeltem Bürokratieaufwand für die betroffenen Behörden und Unternehmen kommt.

Zu § 10 Absatz insgesamt

Unabhängig von den o.g. Einzelanmerkungen zu § 10 sei an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Bewertungsdaten im Sinne von § 10 in aller Regel um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Zudem ist zu bedenken, dass diese Daten von den Bergbauunternehmen aus eigenen Mitteln und mit eigenem Aufwand gewonnen werden. Diese Daten bedürfen daher eines entsprechend hohen Schutzniveaus (siehe Vorbemerkungen dazu), welches die bisherige Fassung des § 10 nicht sicherstellt. Wir bitten vor diesem Hintergrund, diese Vorschrift noch einmal gründlich zu überprüfen und zu streichen bzw. zumindest unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auf das wirklich erforderliche Maß zurückzuführen. In Betracht kommt, dass die in § 10 aufgeführten Bewertungsdaten nur unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 GeoldG im Einzelfall angefordert werden dürfen und auch nur insoweit, als dies zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten

In § 11 Abs. 1 Satz 1 und in § 11 Absatz 2 Satz 1 sollte jeweils das Wort „kann“ gestrichen und durch „soll“ ersetzt werden. Dadurch wird die Vorschrift zu einer Soll-Vorschrift und es tritt eine Ermessensreduktion ein, welche die Anzeige- und Übermittlungspflichten unter den in § 11 bezeichneten Umständen angemessen einschränkt.

§ 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Die Pflicht, der Behörde alle Proben vor Entledigung anzubieten, kann für einen aktiven Betrieb zum großen Problem werden. Neben erhöhtem organisatorischem Aufwand müssten zusätzliche Transportmöglichkeiten geschaffen bzw. finanziert und Bohrkern-/Probenlager eingerichtet werden.

Hilfreich wäre ein Satz in § 13, der regelt, dass die Behörde die Kosten der Zurverfügungstellung von Proben und Bohrkernen trägt.

§ 16 Abs. 1 Datenformat

Die hier zwingende Vorgabe der Datenübersendung in einem interoperablen Format ist nicht praxisgerecht, da eine Vielzahl von Daten nicht im entsprechenden Format vorliegt und aufwändig überführt werden müsste.

Des Weiteren ist problematisch, dass das Format der Datenübergabe von der Behörde zu bestimmen sein soll. Der Grund dafür liegt in der jeweiligen Landeshoheit. Es ist aber für Unternehmen, die bundesländerübergreifend tätig sind, nicht zumutbar, eine doppelte oder mehrfache Datenhaltung in unterschiedlichen Formaten zu führen. Es gibt kein einheitliches oder gängiges Format für geologische Modelle. Die Vorgabe der Behörde diesbezüglich kann für ein Unternehmen aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Modellierungssoftware sehr schwierig werden.

Wir bitten, § 16 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In den Fällen der §§ 8 bis 10 sind neu ermittelte Daten in einem interoperablen Format zu übermitteln, soweit sie digital vorhanden sind und mit verhältnismäßigem Aufwand für eine Übersendung bereitgestellt werden können; im Übrigen gilt Absatz 2.“

§ 17 Kennzeichnung von Daten

In § 17 ist unter anderem die wichtige Frage zu regeln, wie bei einem Dissens zwischen Behörde und Datenübermittler über die Einordnung der Daten als Fach- oder Bewertungsdaten zu entscheiden ist. Sowohl Behörde als auch Datenübermittler können sich dabei irren. Wir regen daher dringend an, dass das Gesetz für den Fall, dass die Behörde Daten, die vom Übermittler als Bewertungsdaten angesehen werden, von der Behörde aber als Fachdaten eingeordnet werden, sowohl eine Anhörung durchgeführt als auch ein anfechtungsfähiger Bescheid erlassen wird.

Vorschlag für § 17 Abs. 3 (neu):

„Soweit die Behörde der Kennzeichnung nach Absatz 1 nicht folgt, teilt sie ihre Entscheidung der zur Übermittlung verpflichteten Person in Form eines Bescheides mit.“

§ 27 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten nach § 9

Nichtstaatliche Fachdaten im Sinne von § 27 Absatz 2 sind privates Eigentum und sollten nur nach Freigabe des Dateneigentümers veröffentlicht werden.

Zumindest ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist von 10 Jahren vor öffentlicher Bereitstellung viel zu kurz. Die Begründung stellt zu Recht fest, dass eine gewerblich motivierte Investition in die Datenerhebung über einen längeren Zeitraum vor der Kenntnisnahme durch Wettbewerber zu schützen ist.

„Innerhalb von zehn Jahren hat der Übermittlungsverpflichtete ausreichend Möglichkeit, die aus der Untersuchung stammenden Resultate für seine wirtschaftlichen Zwecke zu nutzen und die gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Schritte wie eine Umweltverträglichkeitsprüfung, ein Bewilligungsverfahren oder ein anderes notwendiges Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt also zum einen die lange Dauer einer Untersuchung und des Weiteren mögliche weitere Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse.“

Nach dem Ablauf von zehn Jahren sei davon auszugehen, dass der Übermittlungsverpflichtete sich entweder zur Nutzung des untersuchten Untergrunds entschlossen hat und hierfür die erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat oder aber von diesem Vorhaben endgültig Abstand genommen hat.

Dies können wir leider für die üblichen Genehmigungszeiträume zumindest in der Braunkohlenindustrie als auch dem Steinkohlenbergbau und deren bergbaulichen Nachsorge (Grubenwasseranstieg) nicht bestätigen. Lagerstätten in der Braunkohle werden mit weit größerem Erkundungsvorlauf als 10 Jahren erkundet. Allein die Genehmigungsverfahren einschl. Braunkohlenplanung, Rahmenbetriebsplanzulassung nehmen häufig bis zu 20 Jahre in Anspruch. Der Zeitraum müsste auf mindestens 20 Jahre festgesetzt werden.

Wir bitten dringend, in § 27 Absatz 2 wird das Wort „zehn“ zu streichen und durch das Wort „zwanzig“ zu ersetzen.

§ 29 Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher geologischer Daten, die vor dem ... an die zuständige Behörde übermittelt worden sind

§ 29 Absatz 5 übersieht, dass einzelfallbezogene Abreden zwischen Dateninhaber und der zuständigen Behörde aus besonderem und gut begründetem Anlass getroffen worden sind und über Vertrauensschutz verfügen, den der Gesetzgeber nicht nachträglich und rückwirkend zerstören kann.

Wir bitten daher, § 29 Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

§ 33 Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben

Geologische Daten die im Eigentum Privater stehen, können nach § 33 anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Häufig sind die Daten nicht nur Eigentum privater Unternehmer, sondern auch mit einer spezifischen Prüf- und Untersuchungsrichtung ermittelt worden.

Für Private ist bedeutsam zu wissen, welche Behörden Kenntnis der Daten haben; sie müssen außerdem etwaige Geheimhaltungsaufgaben kennen.

Daher fordern wir, den folgenden Absatz in § 33 aufzunehmen:

„Der Anzeige – und Übermittlungspflichtige ist zu allen Entscheidungen nach § 33 anzuhören.“

Alternativ könnte die Weitergabe an andere Behörden auf besonders wichtige Fälle beschränkt werden:

(1) Die nach § 36 zuständige Behörde stellt die bei ihr vorhandenen Daten, die zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes und der Länder mit herausragender Bedeutung für das Gemeinwohl (*bekanntzumachen durch Rechtsverordnung*), insbesondere zu einem

- i) der in § 1 genannten Zwecke, erforderlich sind, der Behörde oder Person nach § 3 Absatz 4 Nummer 2, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zuständig ist, auf deren Anfrage hin unentgeltlich zur Verfügung.
- ii)

§ 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten

Insbesondere bei der Stilllegung der Steinkohlenreviere im Saarland und in NRW schließt sich eine langjährige bergbauliche Nachsorge an. Begleitende Genehmigungsverfahren (Abschlussbetriebsplanverfahren, wasserrechtliche Genehmigungen) sowie die Umsetzung der Nachsorgearbeiten (Grubenwasseranstieg an der Ruhr voraussichtlich bis 2038) erfordern häufig eine Zeitspanne von mehreren Jahrzehnten. Eine erweiterte Bereitstellung in diesem Zeitraum sollte daher erst nach Anhörung des Dateneigentümers erfolgen.

Wir regen an, Absatz 2 Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. der Bergbaubetrieb oder das Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen oder zur Nutzung des geologischen Untergrunds, das auf

Grund anderer Vorschriften genehmigt oder angezeigt worden ist, tatsächlich eingestellt worden ist, die bergbauliche Nachsorge vollständig beendet wurde und das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstellung überwiegt,“

Berlin, 13. September 2019